



## § 1 Name und Sitz des Vereines

- a) Der Verein führt den Namen „Landesverband Rhein-Ruhr im Bundesverband der Motorradfahrer“ (LV Rhein-Ruhr im BVDM).
- b) Sitz des Vereines ist Moers. Er ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Der Verwaltungssitz wird vom Vorstand festgelegt. Das Amtsgericht Moers wurde aufgelöst und vom Amtsgericht Kleve übernommen.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

Der Landesverband Rhein-Ruhr (e.V.) mit Sitz in Moers verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereines ist:

- a) die Förderung des Motorradsports
- b) die Förderung der Verkehrssicherheit durch Information, Training und Verkehrserziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Motorradveranstaltungen und Sicherheitstrainings
- Organisation und Durchführung von verkehrserzieherischen Vortrags- und Schulungslehrgängen
- Errichtung und Unterhaltung einer Anlage zur Förderung der Vereinszwecke

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Bundesverband der Motorradfahrer e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 7 Organisation

Der LV Rhein-Ruhr ist ein selbständiger Verein im Rhein-Ruhr-Gebiet. Er ist dem Bundesverband der Motorradfahrer e.V. angeschlossen und übernimmt für ihn regionale Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

## § 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied können nur natürliche Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des LV Rhein-Ruhr bekennen.
2. Die Arten der Mitgliedschaft und die Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschließt.

## § 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im LV Rhein-Ruhr muss schriftlich beantragt werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.
4. Wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben, erhält der Bewerber ein Exemplar der Satzung und einen Mitgliedsausweis.
5. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. den Tod
2. Austritt: durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigung muss 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres eingegangen sein.
3. Streichung: bei Eintreibung des Beitragsrückstandes durch den Klageweg
4. a) Ausschluss: Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn durch rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.  
b) Ein Mitglied, das wesentlich gegen die Satzung oder die Ordnung des LV Rhein-Ruhr verstößt oder seinem Ansehen Schaden zufügt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.  
c) Gleichzeitig wird das Ausschlussverfahren aus dem BVDM dem Gesamtvorstand des BVDM e.V. vorgeschlagen.

## § 11 Mitgliedsbeiträge

1. a) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der im 1. Vierteljahr jedes Kalenderjahres fällig ist.  
b) Seine Höhe setzt die Hauptversammlung fest.  
c) Beitragsänderungen können nur auf der Hauptversammlung beschlossen werden. Es entscheidet einfache Mehrheit. Sie müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden.

## § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 13 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand (nachfolgend „Vorstand“ genannt) des LV Rhein-Ruhr besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) einem, zwei oder drei Sportwarten
  - f) einem, zwei oder drei Beisitzern
  - g) dauerhaft oder befristet bestellte Referenten (ohne Stimmrecht)Personalunion ist bei allen Vorstandsämtern außer den beiden Vorsitzenden möglich.



2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren auf der Hauptversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder wird dieses Amt in Personalunion von einem der verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten regulären Vorstandswahl übernommen. Sollte aufgrund von Naturkatastrophen, Pandemie etc. eine Durchführung der Hauptversammlung auf absehbare Zeit unmöglich sein, so kann der Vorstand auch mittels einer Briefwahl oder durch Abstimmung in einem geeigneten Portal über das Internet gewählt werden
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von den Vorsitzenden oder vom Schriftführer im Auftrag des Vorstandes einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit (ggf. auch telefonisch oder per Webmeeting) von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, davon mindestens einem Vorsitzenden voraus. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
4. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter (Referenten) bestellen. Er legt deren Tätigkeitsbereich und den Umfang der Vertretungsmacht fest.

## § 14 Versammlung

1. Es werden im Geschäftsjahr eine Jahreshauptversammlung und nach Möglichkeit elf Mitgliederversammlungen abgehalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es 10 % der Mitglieder verlangen.
4. Die Einladungen zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen mindestens vier Wochen im Voraus durch Rundschreiben per Brief, email oder Veröffentlichung im Internet unter Angabe der Tagesordnung.
5. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## § 15 Aufgaben und Ablauf der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wählt und kontrolliert den Vorstand.
2. Die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer leitet der Versammlungsleiter, der von der Hauptversammlung jeweils zu wählen ist.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Berichte der Vorsitzenden, des Schriftführers, Kassenbericht des Schatzmeisters, Berichte der Sportwarte und Beisitzer
  - b) Bericht eines Kassenprüfers
  - c) Berichte der Referenten; wenn die Berichte nicht mündlich abgegeben werden können, müssen sie rechtzeitig schriftlich an den ersten Vorsitzenden des LV Rhein-Ruhr verschickt werden, der sie dann verliest oder verlesen lässt.
  - d) Wahl des Versammlungsleiters
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahl des Vorstandes für zwei Jahre
  - g) Neuwahl von zwei Kassenprüfern antizyklisch zur Wahl des Vorstandes
  - h) Anträge
  - i) Verschiedenes

4. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
8. Über personenbezogene Entscheidungen wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Eine offene Abstimmung durch Handzeichen personenbezogener Entscheidungen kann von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern nur einstimmig und nur für die aktuelle Versammlung beschlossen werden. Über sachbezogene Entscheidungen wird offen durch Handzeichen abgestimmt, wenn nicht mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Das Abstimmungsverfahren kann für jeden Wahlgang gesondert festgelegt werden.
9. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 14 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
10. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Hauptversammlung.
11. Anträge des Vorstandes müssen in der Einladung bekanntgegeben werden.

## § 16 Beurkundung von Beschlüssen

Der Schriftführer führt ein ständiges Protokollheft, aus dem alle Beschlüsse – auch solche des Vorstandes – sowie gegen sie erhobene Widersprüche und Beanstandungen ersichtlich sind. Die Abstimmungsergebnisse sind genau, der Ablauf der Versammlung bzw. der Vorstandssitzung ist im Wesentlichen festzuhalten. Alle Beschlüsse werden vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied beurkundet.

## § 17 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Einladung zur Hauptversammlung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Anträge auf Änderung der Satzung können nur Mitglieder stellen, die länger als ein Jahr Mitglied des Landesverbandes Rhein-Ruhr sind.

## § 18 Auflösung des LV Rhein-Ruhr

1. Die Auflösung des LV Rhein-Ruhr kann nur auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen und mit einer Zweidrittelmehrheit vorgeschlagen werden.
2. In einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
3. Wenn die Auflösung beschlossen wurde, hat die Hauptversammlung drei Liquidatoren zu wählen (BGB § 47, § 48).

Letzte Satzungsänderungen: JHV 15.10.2021  
Aufforderung Finanzamt 03.01.2022  
ins Vereinsregister eingetragen am